



Inhaltsverzeichnis

	Seite
52 Tagesordnung der 61. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, den 24. Juni 2020, 17:00 Uhr in der Aula Gymnasium Petrinum, Im Werth 17, 46282 Dorsten	213
53 Kommunalwahl am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - Aufhebung der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.11.2019 und vom 03.02.2020	215
54 Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A52) zwischen dem autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B224) und dem Autobahnkreuz Essen-Gladbeck - öffentliche Bekanntmachung -	217
55 Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Gastransportleitung Heiden-Dorsten „HeiDo“ -öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster	225
56 Ev. Kirchengemeinde Dorsten - Veröffentlichung der Einebnung nachfolgender Wahlgräber (s. Liste) -	229

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 61. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, den 24. Juni 2020, 17:00 Uhr in der Aula Gymnasium Petrinum, Im Werth 17, 46282 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Haushaltssanierungsplan 2019-2021 Stadt Dorsten
- Bericht an die Bezirksregierung zum 15.04.2020
- 3 Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
IV. Quartal 2019
- Bericht des Stadtkämmerers gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
- 4 Haushaltsentwicklung 2020
- 5 Erlass der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der offenen Ganztagschule für die Dauer der Schließung infolge der Corona-Pandemie
- 6 Neubau einer Vierfach-Sporthalle im Stadtteil Holsterhausen
- 7 Neubau einer Einfach-Sporthalle im Stadtteil Wulfen
- 8 Kontraktmanagement zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe
- Weiterentwicklung des bestehenden Kontraktmanagements
2021-2024
- 9 Erstellung eines ersten Sozialberichtes der Stadt Dorsten
- 10 Bildung eines Integrationsrates
- Wahlordnung für den Integrationsrat
- 11 Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1
„Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“
 1. Kenntnisnahme vom Ergebnis des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB und Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 12 Sachstandsbericht zum Klimaschutzkonzept der Stadt Dorsten
- 13 Lärmaktionsplanung der Stadt Dorsten
- Vorstellung und Beschluss des Lärmaktionsplans
- 14 Zukunft des Tisa-Brunnens

- 15 Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters
- Vorlage gem. § 17 (2) KorruptionsbG
- 16 Sport für Vereine möglich machen - Öffnung der Sporthallen
während der Sommerferien
- Antrag der SPD Fraktion vom 31.05.2020
- 17 Erwerb der Wohnhaus- und Ladenpassage am Wulfener Markt,
Abriss und Entwicklung eine Nutzungskonzeptes
- Antrag der SPD Fraktion vom 02.06.2020
- 18 Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Brennstoffzellenantrieb in und für Dorsten"
- Antrag der FDP Fraktion vom 05.06.2020
- 19 Speicherstadt Dorsten - Quartierslösung Wulfen-Barkenberg für eine klimaneutrale
Versorgung
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Grüne und FDP vom 12.06.2020
- 20 „Digitale Welt 4.0“ – Digitalisierung in und für Dorsten beschleunigen
- Antrag der FDP vom 12.06.2020
- 21 Mehr Wertschätzung für Kunst und Kulturgüter im öffentlichen Raum
- Antrag der FDP Fraktion vom 12.06.2020
- 22 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 23 Bekanntgaben
- 24 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 12.06.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten

Die Wahlleiterin für die Kommunalwahl

Kommunalwahl am 13. September 2020

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Aufhebung der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.11.2019 und vom 03.02.2020

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.5.2020 (GV.NRW Nr. 19 v. 2.6.2020) werden die öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 25 vom 10.12.2019 und vom 03.02.2020 (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 4 vom 11.02.2020) über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgehoben. Es wird nachstehende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen neu bekanntgemacht:

1. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2020 (GV. NRW. Nr. 13 v. 16.04.2020), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Dorsten in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Dorsten am 13. September 2020 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Donnerstag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Hauptamt, Gebäude C (Bismarckstr. 5), Raum C 010 in 46284 Dorsten (Postanschrift: Postfach 21 02 65, 46269 Dorsten) einzureichen. Unter „Einreichung“ ist die Übergabe der Wahlvorschläge zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist unheilbar ungültig. Ich bitte, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Das Wahlgebiet (Stadtgebiet Dorsten) ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 3 vom 29. Januar 2020 veröffentlicht worden.
3. **Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken** können von Parteien, Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge von **min-**

destens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge von **mindestens 38 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin können von Parteien, Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge von **mindestens 132 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

4. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
5. Alle für das Wahlvorschlagsverfahren benötigten Vordrucke können beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Hauptamt, Gebäude C (Bismarckstr. 5), Raum C 010, 46284 Dorsten, Tel. 02362/66-3340, persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail (klaus.ihling@dorsten.de) angefordert werden; die Unterlagen werden kostenlos bereitgestellt. Bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften sind die in § 26 Abs. 3 Ziff. 1 Satz KWahlO genannten Angaben im Kopf der Formblätter vom Wahlleiter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 Kommunalwahlgesetz NRW zu bestätigen.

Dorsten, 9.6.2020

gez.

Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Bürgermeister
der Stadt Dorsten

Dorsten, den 10.06.2020

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) von Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 1 + 405,547 einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 22 und 26,**
- **der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck, Flur 26, 46, 63, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 105, 106, 107 und 110**
- **und der Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 20, 31, 34 und 35 sowie Gemarkung Wulfen, Flur 16**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 05.08.2014 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bottrop, Gladbeck und Dorsten, Gemarkung Bottrop, Gladbeck, Dorsten und Wulfen beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in der Städten Bottrop, Gladbeck und Dorsten vom 07.01.2015 bis zum 06.02.2015.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) werden nunmehr durch die Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt I geändert und ergänzt.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 I ersetzt Unterlage 11),
- Variantenuntersuchung Lärm (Unterlage 11a I)
- Lärmfernwirkung (Unterlage 11b I),
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 I),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 I ersetzt Unterlage 14),
- Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 13 I), inklusive der Verlegung des Wittringer Mühlenbachs sowie entsprechende Verlegung des Unterhaltungsweges,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Unterlage 13a I)
- UVP-Bericht (Unterlage 1a I)
- Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 15 I)
- Verlängerung des Ausfahrtstreifens an der A 2 in Fahrtrichtung Oberhausen.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt I zu entnehmen.

Der bereits in 2015 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), das Deckblatt I sowie die für den Plan erstellten Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudien, Verkehrsuntersuchungen, Streckengutachten) stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 22. Juni 2020 bis einschließlich 21. Juli 2020

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Neubau der A 52 (Teil 02) von südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) bis AD Essen/Gladbeck (inklusive)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den **Städten Gladbeck, Bottrop und Dorsten** zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus:

**Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck,
Neues Rathaus, Raum 0.61**

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen erfolgt über eine Terminvergabe.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 02043 99 2271: montags bis freitags zwischen 8:30 und 12:00 Uhr oder jederzeit per E-Mail an ZukunftsraumA52@stadtladbeck

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:
montags - donnerstags: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr sowie freitags 8:30 - 12:00 Uhr

Am Haupteingang des Neuen Rathauses erfolgt die Zugangskontrolle. Aus diesem Grund sind bei der Terminvereinbarung die Namen der Personen zu benennen, die Einsicht nehmen möchten. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden, gesetzlichen Beschränkungen für Gruppen von mehreren Personen einzuhalten. Die Interessierten werden am Haupteingang abgeholt und in den angegebenen Raum mit den Unterlagen begleitet.

Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop,

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen erfolgt über eine Terminvergabe.

Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 02041/70-3393 möglich.

Bei der Wahrnehmung des vorab vereinbarten Termins wird wie folgt um Beachtung gebeten:

- Termin (Uhrzeit) bitte einhalten und nur einzeln eintreten (Ausnahme: notwendige Begleitperson nach vorheriger Absprache),
- Abstandsregeln einhalten und Ansammlungen vermeiden,
- Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske, Schal, Tuch etc.) tragen; andernfalls ist der Zutritt nicht möglich,
- Husten- und Niesetikette beachten und grundsätzlich nur symptomfrei erscheinen,
- einen eigenen Stift mitführen.

**Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28,
46284 Dorsten, 3. OG, Raum F 302**

Der Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Planunterlagen muss vorher mit der Stadt Dorsten telefonisch abgestimmt werden, so dass die Einsichtnahme einzeln und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes und ggfs. nur mit dem Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften erfolgen kann.

Kontakt für eine telefonische Terminvereinbarung: 02362/66-0.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 04. August 2020,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Gladbeck, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann ersetzt werden durch eine besondere elektronische Form, wie folgt:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 22.06.2020 bis 04.08.2020 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 I	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2019
1	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2014
1a I	UVP-Bericht zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019
11 I	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt I	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	12/2019
11	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik)	nts Ingenieurgesellschaft mbH	05/2014
11a I	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt I	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	12/2019
11a	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchung (Lärmfernwirkung)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2014
11b I	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmfernwirkung) zum Deckblatt I	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	12/2019
12.0 I	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019
12.0	Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2014
12.1 I	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt I	Hamann & Schulte	12/2019
12.1	Artenschutzbeitrag	Hamann & Schulte	05/2014
12.2.1 I - 12.5 I	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019
12.2.1 – 12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2014
13 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt I	Weber-Ingenieure GmbH	12/2019
13	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2014
13a I	Fachbeitrag zur EG-Wasser-rahmenrichtlinie zum Deckblatt I	Landschaft + Siedlung AG	12/2019
14 I	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen (Luftschadstoffe) zum Deckblatt I	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	12/2019
14	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	05/2014
15 I	Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019

15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Davids, Terfrüchte + Partner	04/2007
	Umweltverträglichkeitsstudie	Davids, Terfrüchte + Partner	04/2007 02/2008
	Umweltverträglichkeitsstudie	Kuhlmann & Stucht GbR	07/2018
	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	01/2011 02/2014
	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2018
	Streckengutachten	BauGrund Ingenieurgesellschaft mbH	05/2006
	Streckengutachten	BauGrund Ingenieurgesellschaft mbH	08/2018

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Dorsten

Dorsten, 10.06.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster
25.05.01.01 – 05/19

12.06.2020

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Städte Borken, Datteln, Dorsten und Sendenhorst sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

-Anhörungsverfahren-

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o.a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 und § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 17. bis 20. August 2020** in der **Westmünsterlandhalle, Am Sportzentrum 7, 46359 Heiden**, nach folgender **Tagesordnung** statt:

Montag, 17. August 2020

09:30 – 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

.

14:00 – 16:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahme der anerkannten Umweltvereinigung**

Dienstag, 18. August 2020

09:00 – 13:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen**

Einwender lfd. Nr. E05

Einwender lfd. Nr. E08

Einwender lfd. Nr. E10

Einwender lfd. Nr. E13

Einwender lfd. Nr. E16

14:00 – 16:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen**

Einwender lfd. Nr. E06

Einwender lfd. Nr. E07

Einwender lfd. Nr. E09

Mittwoch, 19. August 2020

09:00 – 13:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen**

Einwender lfd. Nr. E02
Einwender lfd. Nr. E14
Einwender lfd. Nr. E03
Einwender lfd. Nr. E04

14:00 – 16:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen**

Einwender lfd. Nr. E01
Einwender lfd. Nr. E11
Einwender lfd. Nr. E12
Einwender lfd. Nr. E15

Donnerstag, 20. August 2020

09:00 – 13:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater
nach Themenschwerpunkten**

1. Planrechtfertigung
2. Sicherheit der Leitung
3. Trassenvarianten
4. Umwelt- und Naturschutz
5. Bauausführung (u. a. Verkehrskonzept,
 Immissionen in der Bauphase)
6. Sonstige Belange/Beeinträchtigungen durch
 Bau und Betrieb

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung an den einzelnen Tagen über 16:00 Uhr bzw. über den 20. August 2020 hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und dem Vorhabenträger (Open Grid Europe GmbH) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien, zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden) sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die

- **Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.**

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden jedoch auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind der Bekanntmachungstext, die detaillierte Tagesordnung sowie ein Informationsblatt zum Erörterungstermin im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energie ab dem 06.Juli 2020 einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Im Auftrag
Gez. Jonas Lauel
Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 – Planfeststellung



www.jokido.de

Evangelische Kirchengemeinde Dorsten

Südwall 5 · 46282 Dorsten

Ev. Kirchengemeinde Dorsten · Südwall 5 · 46282 Dorsten

Stadt Dorsten
Halturner Straße
46284 Dorsten



Dorsten



Altendorf

Telefon: 02362-22412 **Büro: Petra Plauk**
Fax: **02362-954877**
E-Mail: gla-kg-dorsten@kk-ekvw.de

Dorsten, den 04.06.2020

Ev. Kirchengemeinde Dorsten
Veröffentlichung der Einebnung nachfolgender Wahlstätten:

Wahlgrab	1054	Mimietz
Wahlgrab	900-901	Bollesen

Ev. Kirchengemeinde Dorsten
Friedhofsverwaltung
gez. Petra Paul

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen

IBAN-Nummer: DE19 4265 0150 0010 0067 16 – BIC:WELADED1REK

